Handels- und Wirtschaftsnachrichten

Die neuen Wirtschaftsgesetze.

Persönlichkeiten an Stelle des anonymen Kapitals.

In ihrer wirtschaftspolitischen Aufbauarbeit hat die Reichsregierung am Dienstag 26 neue Gesetze verabschiedet. Es handelt sich hier um die Entscheidungen, die vor dem Beginn der Sommerruhe notwendig waren. Nach der Art der hier getroffenen Maßnahmen kann man zwei große Gruppen unterscheiden.

Auf der einen Seite stehen die Bestimmungen, die den Gegenstand sofort auf neue Gesetzgrundlagen stellen. Hierher gehören in erster Linie die beiden Gesetze, die eine Umwandlung der Wirtschaftsform von der unpersönlichen anonymen Gesellschaft in die verantwortliche Persönlichkeit anstreben und zugleich mit den Erleichterungen eine Entschachtelung der Betriebe anstreben und damit einem Umbruch in der Wirtschaftsstruktur die Wege in organisatorischer und finanzieller Hinsicht bahnen.

An der Spitze der Vorschriften, die eine Ermächtigung zur Lösung des Problems geben, sind die Ermächtigung zu Zolländerungen und Vergeltungsmaßnahmen gegenüber dem Ausland zu nennen. Deutschland hat immer wieder erkennen lassen, daß wir zur Mitarbeit an einer Belebung der Weltwirtschaft bereit sind. Aber wir müssen natürlich zur Gegenwehr ausholen, die im Enderfolg zu Lasten des Außenhandels geht, wenn unsere Vertragspartner den guten Willen zur Verständigung vermissen lassen.

Das Kapital-Umwandlungsgesetz.

Auf Grund des von der Reichsregierung beschlossenen Gesetzes werden Steuererleichterungen gewährt, wenn eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine G. m. b. H. auf Grund des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in eine offene Handelsgesellschaft, in eine Kommanditgesellschaft oder in der Weise umgewandelt wird, daß ihr Vermögen unter Ausschluß der Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter übertragen wird. Die Erleichterungen gelten für die Gesellschaftssteuer, die Grunderwerbssteuer einschließlich der Zuschläge, die Wertzuwachssteuer, die Steuer der Gemeinden vom Zubehör (Gewerbeanschaffungssteuer), die Umsatzsteuer, die Einkommensteuer, die Körperschaftssteuer und die Gewerbesteuer. Die Vorschrift gilt entsprechend, wenn eine AG., eine Kommanditgesellschaft a. A. oder eine G. m. b. H. aufgelöst und ihr Vermögen auf die Gesellschafter übertragen wird. Die Vorschriften sind nur anzuwenden auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften a. A. und Gesellschaften m. b. H., die am 1. Juli 1934 bestanden haben und ihre Umwandlung oder Auflösung bis zum 31. Dezember 1936 beschließen.

Die Begründung zum Gesetz betont die nationalsozialistische Wirtschaftsauffassung, die in der Wirtschaft die Persönlichkeit wieder mehr zur Geltung kommen lassen will. Die Inhaber eines gewerblichen Unternehmens sollen der Gefolgschaft des Betriebes und der Oeffentlichkeit möglichst bekannt sein und es soll möglichst mindestens eine natürliche Person vorhanden sein, die uneingeschränkt, d. h. mit ihrem ganzen Vermögen, mit ihrer ganzen Person, als für das Unternehmen verantwortlich in Erscheinung tritt und für die Verbindlichkeiten des Unternehmens haftet. Das neue Gesetz will eine Umwandlung von Gesellschaften in anonymer Form in eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder in das Unternehmen eines Einzelkaufmannes erleichtern.

Dem gleichen Zweck dient das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften, das eine Erleichterung der Umwandlung durch Aenderung handelsrechtlicher Vorschriften vorsieht. Die Rechtsform der AG. ist insbesondere bei solchen Unternehmen volkswirtschaftlich gerechtfertigt, die zur Lösung ihrer Aufgabe eine so breite geldliche Grundlage brauchen, daß dazu die Kapitalkraft eines Einzelunternehmers oder einer kleinen Zahl von Mitunternehmern nicht ausreicht, wie z. B. bei Schiffahrtsgesellschaften, Versicherungsgesellschaften, Bergbaugesellschaften. Bei Familienunternehmen ist die Rechtsform der AG. im allgemeinen nicht erforderlich. Diese Betriebe bauen sich auf die Tatkraft und das Verantwortungsbewußtsein der Inhaber auf. Die am Betrieb Beteiligten fühlen sich als Mitinhaber und handeln danach, gleichgültig, welche Stellung ihnen nach der Rechtsform des Unternehmens zusteht. Auch die Rechtsform der G. m. b. H. ist in vielen Fällen nicht angebracht. Sie ist insbesondere für zahlreiche Grundstücksgesellschaften weder geeignet noch erwünscht, da sie in Wirklichkeit regelmäßig keinen gewerblichen Betrieb haben, sondern nur die Grundstücke verwalten. Hinter der Gesellschaftsform verbirgt sich meistens eine einzige Person oder eine kleine Zahl von Personen.

Das Entschachtelungsgesetz.

Solche Gesellschaften sind in großer Anzahl vor allem in der Geldentwertungszeit errichtet worden, was zu einer unnatürlichen Vergesellschaftung eines beträchtlichen Teiles des deutschen Grundbesitzes geführt hat. Die Reichsregierung will Kapitalgesellschaften die Umwandlung in Personalgesellschaften und Einzelunternehmen dadurch ermöglichen, daß sie die Ueberleitung in die neuen Unternehmensformen handelsrechtlich und steuerlich erleichtert. Das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften schafft handelsrechtlich die Grundlage für die Umwandlung. Die Umwandlung ist abweichend vom geltenden Handelsrecht zulässig, ohne daß die Gesellschaft liquidieren muß.

Im Gesetz konnten jedoch die Fälle nicht berücksichtigt werden, in denen die Gesellschaft aufgelöst und das Vermögen auf mehrere Gesellschafter übertragen werden soll. In diesen Fällen kann handelsrechtlich vor einer Liquidation nicht abgesehen werden, weil die Auflösung der Gesellschaft nicht möglich ist, ohne daß sich die Gesellschafter auseinandersetzen. Das Gesetz sieht durchgreifende Steuervergünstigungen vor. Die Steuererleichterungen sollen zunächst den Gesellschaften zugute kommen, die sich auf Grund der vom Reichsminister der Justiz vorgesehenen Vorschriften umwandeln. Darüber hinaus sollen sie aber auch auf die Fälle ausgedehnt werden, in denen sich Gesellschaften auflösen und ihr Vermögen im Wege der Liquidation auf die Gesellschafter übertragen.

Für ein gewerbliches Unternehmen wird im allgemeinen die Umwandlung in Betracht kommen, weil es nur auf diese Weise die Firma und den Geschäftsbetrieb aufrechterhalten kann. Erleichterungen werden bei all den Steuern gewährt, die für die Umwandlung oder Auflösung von Kapitalgesellschaften in nennenswerter Weise ins Gewicht fallen können. Von der Erhebung der Verkehrssteuern soll ganz abgesehen werden. Es werden also nicht erhoben werden: ½ Prozent Gesellschaftssteuer, 5 Prozent Grunderwerbssteuer, die Wertzuwachssteuer, die Gewerbeanschaffungssteuer und 2 Prozent Umsatzsteuer. Für die Grunderwerbssteuer darf natürlich die Steuerbefreiung nicht zu Steuerumgehungen mißbraucht werden. Bei den Besitzsteuern soll die Steuer auf ein Drittel der Beträge begrenzt werden.

Eine vollständige Befreiung war im Hinblick auf etwa vorhandene stille Rücklagen, vom Standpunkt der gleichmäßigen Behandlung eines Steuerpflichtigen, nicht zu rechtfertigen. Mit dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften werden die Bestimmungen über steuerliche Erleichterungen für die Aufteilung von Gesellschaften vom 8. Dezember 1931 und die Verordnung zur Ergänzung der Aufteilungsverordnung vom 22. Dezember 1933 bedeutungslos und treten außer Kraft. Die neuen Erleichterungen gehen weiter.

Schuldbuchforderung bei Dauer-Anleihebesitz.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1934 tritt eine Aenderung der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 ein. Schuldverschreibungen über Reichsanleihen, die auf den Inhaber lauten, können in Buchschulden umgewandelt werden durch Eintragung in das Reichsschuldbuch nach den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes. Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten und keiner vertraglichen Tilgungspflicht unterliegen, können auf Grund der Reichsschuldenordnung in Buchschulden des Reiches umgewandelt werden. Die zur Rückzahlung auf den 1. Juli 1934 gekündigte 7prozentige (6prozentige) Anleihe des Deutschen Reiches von 1929 unterlag einer vertraglichen Tilgungspflicht des Reiches. Da auch die neue Reichsanleihe 1934 einer vertraglichen Tilgungspflicht unterliegt, mußten die Erwerber von Stücken der neuen Reichsanleihe die Möglichkeit haben, ihre Forderungen in Buchschulden des Reiches umwandeln zu lassen. Mit der Schuldbuchfähigkeit wird die Verwaltung von Schuldbuchforderungen für den Inhaber von der Reichsschuldenverwaltung kostenlos besorgt. So werden auch Reichsanleihen in größerem Umfange als feste Vermögensanlagen erworben werden, da erfahrungsgemäß eine Uebertragung von Reichsschuldbuchforderungen weit seltener ist als der börsenmäßige Verkauf von Inhaberschuldverschreibungen.

Im Rahmen der Bestrebungen nach einer organischen Zinssenkung wird so der langfristige Anleihemarkt möglichst von Tageseinflüssen befreit. Zur Durchführung dieser Gesetzesänderung ist es notwendig, daß der Reichsminister der Finanzen die in der Reichsschuldenordnung bisher fehlende Ermächtigung erhält, zur Durchführung und Ergänzung der Reichsschuldenordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Für Dawes- und Younganleihe kommt aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen eine Umwandlung in Buchschulden des Reiches nicht in Frage.

Produktenmarkt.

Berlin, 5. Juli. Obwohl das Angebot im Berliner Getreideverkehr auf der ganzen Linie klein war, reichte es für die geringe Nachfrage voll aus. Brotgetreide wird am Platze nur wenig gehandelt, am Oberrhein kamen einige Abschlüsse in Saatweizen zustande; auch Roggen hatte stilles Geschäft, wobei Aufgelder nicht mehr erzielt wurden. Laufendes Geschäft haben Wintergersten, jedoch handelt es sich auch hierin vorerst überwiegend um kleinere Quantitäten. Hafer liegt eher ruhiger und ist bei kleinem Angebot schwer unterzubringen. Mehle und Exportscheine blieben unverändert. — Amtliche Notierungen: Weizen märkischer 76 bis 77 Kilo Durchschnittsqualität, Preisgebiet II Erzeugerpreis 190, Mühleneinkaufspreis 196, Preisgebiet III Erzeugerpreis 193, Mühleneinkaufspreis 199, Preisgebiet IV Erzeugerpreis 195, Mühleneinkaufspreis 201, stetig; Roggen märkischer 72 bis 73 Kilo Durchschnittsqualität, Preisgebiet II Erzeugerpreis 160, Mühleneinkaufspreis 164, Preisgebiet III Erzeugerpreis 163, Mühleneinkaufspreis 167, Preisgebiet IV Erzeugerpreis 165, Mühleneinkaufspreis 169, stetig; Wintergerste, zweizeilig, frei Berlin 178 bis 188, ab märkischer Station 169—179, vierzeilig, frei Berlin 170 bis 175, ab märkischer Station 161—166, stetig; Hafer, märkischer Durchschnittsqualität frei Berlin 194—200, ab Station 185—191, ruhig; Weizenmehl (Type 790*), Bezirksstelle X der W. V. Berlin, Preisgebiet II 26,50 und 50 Pfennig Frachtausgleich, Preisgebiet III 26,95 und 50 Pfennig Frachtausgleich, Preisgebiet IV 27,25 und 50 Pfennig Frachtausgleich, mit Auslandsweizen (15 Prozent) 75 Pfennig Aufgeld, (30 Prozent) 1,50 Mark Aufgeld, stetig; Roggenmehl (Type 815*), Bezirksstelle X der W. V. Berlin, Preisgebiet II 22,65 und 50 Pfennig Frachtausgleich, Preisgebiet III 23,10 und 50 Pfennig Frachtausgleich, Preisgebiet IV 23,40 und 50 Pfennig Frachtausgleich, stetig; Weizenkleie 12,90, stetig; Roggenkleie 13, stetig; Raps 310 Geld; kleine Erbsen 17,50—19; Futtererbsen 11—12,50; Peluschken 14—15; Ackerbohnen 10—11; Wicken 9,50—10; blaue Lupinen 7,25—7,75; gelbe Lupinen 10,50 bis 11; Leinkuchen ab Hamburg 8,80 ohne 2,50**; Erdnußkuchen ab Hamburg 8,60 ohne 2,90**; Erdnußkuchenmehl, deutsche Mahlung (Mischfutter) 8,95; Trockenschnitzel, Berlin 7,50; extrahierter Sojabohnenschrot ab Hamburg 8,00 ohne 3,05**, ab Stettin 8,20 ohne 3,05**; Kartoffelflocken, Stolp 8,10, Berlin 8,50. (Die Preise verstehen sich in Mark, und zwar für Getreide für 1000 Kilo, für Mehl und Mische, für 100 Kilo, für alle übrigen Artikel für 50 Kilo.) — * Nach Prof. Mohs. ** Monopolzuschlag für Inland.

Baumwollmarkt.

Bremen, 5. Juli. Baumwolle. Middling universal standard 28 mm loko 14,26 Dollar-Cents (Vortag 14,26).

Dresdner Börse

vom 5. Juli.

Freundlich. Bei freundlicher Grundstimmung war das Geschäft an der heutigen Dresdner Börse etwas größer, was vor allem am Rentenmarkt zu einer Kurserhöhung führte. Aktien waren nicht ganz einheitlich.

Sachsenwerk gewannen 1 Prozent. Lingner waren um 3 Prozent fester, während am gleichen Markt Herden 1 Prozent und Vereinigte Zünder 3,9 Prozent einbüßten. Mimosa verloren 1, Strohstoff 1½ Prozent. Von Elektrowerten gewannen Gosag 3 Prozent, Sachsenwerk 1¾, Leipziger Landkraft 1 Prozent. Am Brauereimarkt profitierten Grünerbräu 4 Prozent und Schöfferhof 3 Prozent, während Radeberger 1 Prozent verloren. Kammgarn Schedewitz stellten sich unter Berücksichtigung des Dividendenabzuges heute auf 220 (letzte Notierung 29. 5. 276).

Reichsanleihe-Altbesitz waren um 0,2 und nachbörslich um weitere 0,5 Prozent fester. Sächsische Staatsanleihe gewannen 0,425, Dresdner Stadtanleihe von 1928 + 0,75, Dresdner Stadt von 26 + 1,05, Dresdner Schatzanweisungen von 1929 + 0,6 Prozent. Pfandbriefe gehalten.

Markkurse an Auslandsbörsen.

		5. Juli	4. Juli
Prag	100 Reichsmark	918,00 Kronen	915,00 Kronen
Wien . . .	100 Reichsmark	160,24 Schill.	160,24 Schill.
Amsterdam .	100 Reichsmark	56,485 Gulden	56,30 Gulden
Zürich . . .	100 Reichsmark	117,55 Franken	117,50 Franken
Paris	100 Reichsmark	580,00 Franken	580,00 Franken
New York .	100 Reichsmark	88,35 Dollar	— Dollar
London . . .	1 Pfd. Sterling	18,18 RM.	18,24 RM.

Amtliche Devisenkurse.

Berlin. Amtliche Notierungen in Mark.
Reichsbankdiskont 4 % Lombardzins 5 % ab 22. 9. 1932.

Telegraphische Auszahlung auf		Parität	Disk. %	4. 7. Geld	5. 7. Geld	5. 7. Brief
Kairo . . .	1 ägy. Pfd.	20,75	7	13,065	13,05	13,08
B. Aires . . .	1 Pes.	1,792	6	0,598	0,597	0,602
Brüssel-A. .	100 Belga	58,45	3	58,56	58,78	58,70
Rio de Jan. .	1 Milr.	0,502	7	0,184	0,184	0,186
Sofia . . .	100 Lewa	3,03	7	3,047	3,047	3,053
Kanada . .	1 Dollar	4,198	6	2,529	2,529	2,535
Kopenhagen .	100 Kr.	112,50	2½	56,64	56,59	56,71
Danzig . .	100 Guld.	81,71	3	81,67	81,72	81,88
London . . .	1 Pfd.	20,43	2	12,665	12,67	12,70
Tallin	100 Kr.	112,50	4½	69,43	69,53	69,67
Helsingfors . .	100 M.	10,57	4½	5,604	5,599	5,611
Paris	100 Frk.	16,45	2½	16,50	16,50	16,54
Athen . . .	100 Drach.	5,45	7	2,497	2,497	2,503
Amsterd.-R. .	100 Gld.	168,74	2½	169,73	169,73	170,07
Reykjavik .	100 isl. Kr.	112,50	5½	57,89	57,04	57,46
Italien . . .	100 Lire	22,00	3	21,65	21,55	21,59
Japan	1 Jen	2,092	3,65	0,751	0,749	0,751
Südslaw. . .	100 Din.	7,39	7	5,664	5,664	5,676
Riga	100 Lat.	81,00	6	77,42	77,42	77,58
Kaunas (Kowno)	100 Lit.	41,98	6	42,11	42,11	42,19
Oslo	100 Kr.	112,50	3½	68,74	68,66	68,78
Wien . . .	100 Schill.	59,07	4½	48,45	48,45	48,55
Warschau		47,093	5	47,30	47,30	47,40
Lissabon-Op. .	100 Esk.	18,57	5½	11,55	11,58	11,55
Bukarest . . .	100 Lei	2,51	6	2,488	2,488	2,492
Stockh.-Gthb. .	100 Kr.	112,50	2½	65,38	65,28	65,42
Schweiz . . .	100 Frk.	81,00	2	81,52	81,52	81,68
Spanien . .	100 Pes.	81,00	6	34,30	34,30	34,36
Prag	100 Kr.	10,365	3½	10,44	10,44	10,46
Istanbul . . .	1 Pfd.	18,46	7	1,991	1,991	1,995
Budapest .	100 Pengö	73,42	4½	—	—	—
Uruguay . . .	1 Pes.	4,35	7	0,999	0,999	1,001
Newyork . .	1 Dollar	4,198	1½	2,509	2,509	2,515

Dresdner Börse

Anleihen	5. 7.	4. 7.
6 D. Werk-Anl. 36	—	—
7 Reichsanl. 29	—	—
6 do. 27	98	98,5
4 D. Reichssch. K. (Gm.) . . .	—	—
Internat. 5½ D. Reichsanl. 30	90	90
4½ Mecklenbg.-Strel. Anl. 30	92	92
6 S. St. Anl. 27	94,12	93,7
6 Sächs. Schatz 8	97,5	97,5
6 Reichsbahn-Schätze . . .	100,25	—
5 Post-Sch. 33 1	—	100,25
4½% D. Rpost 34	97	97
8 Ldskult. Gr. 1	96	96
8 do. 4	96	96
6 do. 2	95	95
5 do. Ausw. 3	99	99
Anl.-Auslosung	94,5	94,3
Steuergutscheine fällig 1. 4. 34 rot	103,25	103,25
do. 35 blau	103,62	103,62
do. 36 grün	102,12	102,12
do. 37 gelb	99,10	99,10
do. 38 viol.	97,25	97,25
D. Wirtsch. Anl. ½	—	—
Schutzgebiet	9,3	9,3
do. Zertifikate . .	9,3	9,3

Stadtanleihen	5. 7.	4. 7.
8 Dresd. Stdt. 28	77,75	77
7 do. 26. 1u. 2	77,25	76,7
6 do. 28	96	96
6 Stadtschatz 21	77	76,4
6 do. 22	81,5	81,5
6 Lpzg. Stdt. 26	—	—
6 do. 29	89,5	89,75
6 Chem. Stdt. v. 22	83,75	83,75
6 Mitt. Stadt 26	85,25	85,25
6 Zwick. Stdt. 24	83,25	83,75
Dresd. Ablös. mit	87,5	86,5
do. ohne	19	19
K. Samm. mit 36	94,5	95

	5. 7.	4. 7.
K. Samm. mit 20	14	14
do. ohne	0	0
Pfandbriefe		
Dr. Grundrenten 8% Gold-Pfbr. 2, 3, 7, 8 . . .	94,75	94,25
7 do. 4	94,75	94
6 do. 5	94,5	94
5 do. 1	91,5	91,5
5 do. Ausw. 6, 8a	94,6	94,25
Gutschein zu 8a	4,5	4,8
Dr. Grundrenten 8% 2, 4, 5 . .	94,75	94,75
5 do. 1	—	—
5 do. Ausw. 8, 8a	94,75	94,75
Gutschein zu 8a	5,2	5,2
Erbländer 8 Ritterkred. 6	93,75	94
8 do. 7	93,75	94
8 do. 8	93,5	93,5
7 do. 9	93,5	93,5
7 do. 6	95,5	95,75
5 do. Ausw.	96,75	96,5
Kredit-Anstalt 8% Opfand 2	98,5	99
8 do. 3	98,5	99
8 do. 4	98,5	99
8 do. 7	98,5	99
8 do. 8	98,5	98,5
7 do. 1	98,5	99
7 do. 4	98,5	99
6 do. 5	98,5	99
8 Cr. Bodenkr. 7	96	96
8 do. 8/10	96	96
8 do. 14	96	96
8 do. 16	96	96
8 do. 15/17	96	96
8 do. 18 u. 19	96	96
8 do. 21	96	96
7½ do. 21	96	96
7 do. 4	96	96
6 do. 12	96	96
4½ do. Ausw. Opfbdr. 7, 7a	93,5	93,5
6 Lpz. Pfdb. 9, 14	87,5	87,5

Landwirt. Kredit	5. 7.	4. 7.
8% Opfbdr. 5	94	94
8 do. 6	94	94
7 do. 2	94	94
7 do. 4	94,25	94,25
7 do. 7	95,25	95,25
6 do. 3	95,25	95,25
5 do. Aufwertung 1a-26	94	94
8 Landw. Goldkreditbriefe 2	86,75	86,75
6 do. 5	89,5	89,5
do. Afm. Krdbr. 3a—40	88	88,1
do. Anteilsch. 3a—32 . . .	6,1	6,2
do. 40		
8 Lauf. Opfbdr. 9	95,9	95,9
8 do. 13	96,25	96,52
7 do. 14	96,75	96,75
6 do. 10	96,75	96,75
5 do. 1	94,5	94,5
5 Lauf. Aufwert.-Opfb. 12/12a	96	96
Gutschein zu 12a	14,5	14,5
6 Lauf. Opfbdr. 11	87	87
do. Af. Kredit 15	92,25	92,25
do. Gutscheine .	—	—
8 S. Ld. Opfbdr. 1	97,5	97,5
8 do. 2	97,5	97,5
8 do. 3	97	97,5
8 do. 4	97,5	97,5
7 do. 1	97,5	97,5
8 Hann. Bod. Cb. 1	—	—
7 do. 4	—	—
6 do. 10/11	—	—
Leipz. Typbank 8% Goldopfbr. 8 12, 15 17	91	91
do. 11, 13, 16 . .	91	91
8 do. 6	93	93
7 do. 4	90,5	90,5
6 do. 1	90,5	90,5
6 do. 3	—	—
4½ do. Ausw. Opfbdr. 7, 7a	93,5	93,5
6 Lpz. Opfb. 9, 14	87,5	87,5

Mittelboden 8%	5. 7.	4. 7.
Goldpfand 1 2	89,9	90
do. 3, 4 5	89,9	90
8 do. 6	89,9	90
8 do. 7	89,9	90
8 do. 8	89,9	90
8 do. 9	89,9	90
8 do. 10	89,9	90
8 do. 11	—	—
7 do. 1	89,9	90
7 do. 2	89,9	90
7 do. 3	89,9	90
7 do. 4	89,9	90
6 do. 1	90	90
4½ do. (Mod. Pf.)	90	90
8% do. Goldkom. Obligat. 1 und 2	84,25	85
6 do. 1	84,25	85
Sachsenboden Gbppfbr. 3, 4, 5, 6	91,5	92
do. 16, 18, 20, 21	91,5	92
8 do. 17, 19	91,5	92
7 do. 10	91	91,8
7 do. 14, 22	91	91,8
7 do. 23	93	93
6 do. 11	92	92
6 do. 1 und 2	91	91
4½ do. 9 9a	92,75	93,3
8 S. G.-Schuldverschr. 1, 2 .	85,75	86,5
7 K. Schuldp. 3	85,75	86,5
6 Lauz. Hogg. 1	6,25	6,25
5 do. 2	6,25	6,25
5 Ldw. Opfbr. 1	2,58	2,58
5 Ldw. Okrdlb. 1	2,44	2,44
5 Lpz. Hyp. G.-Schuld 1	2,6	2,6
8 Plauch. Gr. Kr.	0,42	0,42
5 Khull. Hogg. 1	6	6
5 do. 2	6	6
5 Zwick. Stadtanl.	16,75	16,75
5 do. Aug.	16,75	16,75
Mitteldeut. Bkr. 3, 3½, 4, 4½ do. Erbr. 1-6 . . .		

SLUB
Wir führen Wissen.